

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)**

vom 6. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Januar 2026)

zum Thema:

**Strom, Heizenergie, Wasser – Wieso zählt der Senat den Verbrauch nicht?**

und **Antwort** vom 22. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Januar 2026)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (Grüne)  
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24717  
vom 6. Januar 2026  
über Strom, Heizenergie, Wasser - Wieso zählt der Senat den Verbrauch nicht?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Im „Energiebericht Gebäude 2023“ des Bezirksamts Lichtenberg heißt es: „Das Bezirksamt Lichtenberg hat sich zum Ziel gesetzt, im Zuge von Sanierungsarbeiten jedes Gebäude mit separaten Zählern für Heizenergie, Strom und Wasser auszustatten. Bei Neubauten des Bezirksamtes Lichtenberg werden alle Verbrauchsmedien pro Gebäude gemessen. Dies ist - aus unbekanntem Gründen - nicht bei allen Neubauten der Senatsverwaltung im Rahmen der Schulbauoffensive der Fall, sodass Unterzähler durch das Bezirksamt Lichtenberg nachgerüstet werden müssen.“ Aus welchen Gründen werden nicht bei allen Neubauten der Senatsverwaltung im Rahmen der Schulbauoffensive separate Zähler für Heizenergie, Strom und Wasser eingebaut?

Antwort zu 1:

Die Ausstattung mit Zählern erfolgt gemäß den Anforderungen, die in den Standards für den Neubau von Schulen - inzwischen abgelöst durch den Leitfaden für den Neubau von Schulen - beschrieben sind und auf der Grundlage der Abstimmung mit dem Bedarfsträger. Des Weiteren erfolgt die Beantragung der Zähleranlagen regelmäßig unter Mitwirkung der Bezirke in Form der Antragsmitzeichnung, so dass auch hier die Möglichkeit einer Einflussnahme besteht. Eine Vertretung des bezirklichen Facility Managements ist zudem bei der Übergabe der Anlagen zur Nutzungsaufnahme gegeben.

Frage 2:

Werden bei den von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen geplanten weiteren Schulneubauten im Bezirk, u.a. den Bau zweier Grundschulen in der Hohenschönhauser Straße 76 (11Gn20) und

in der Wollenberger Straße (11Gn17) separate Zähler für Heizenergie, Strom und Wasser eingebaut? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 2:

In den aktuellen Vorhaben der Berliner Schulbauoffensive (BSO) werden Zähler des Stromversorgers für den Gesamtverbrauch des Schulstandortes und Unterzähler für die Sporthalle vorgesehen, so dass der Verbrauch gebäudeweise ermittelbar ist. Wasserzähler werden gebäudeweise vorgesehen. Für die Fernwärmeversorgung wird von Seiten der Versorger eine grundstücksbezogene Zählung ohne Unterzähler vorgesehen. Im Falle von Wärmeversorgung durch Wärmepumpen ist die separate Zählung des Wärmepumpenstroms im Zusammenhang mit der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung zwischen dem künftigen Nutzer und dem Stromversorger möglich.

Frage 3:

Werden dem Bezirk Lichtenberg Kosten für den Einbau von Unterzählern durch den Senat erstattet? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 3:

Sofern bei der Einbindung des Bedarfsträgers keine spezifischen Anforderungen durch diesen an die Zähleranlage benannt werden, werden keine Kosten erstattet.

Frage 4:

Wie sollen Bezirke ohne entsprechende Unterzähler den jeweiligen Verbrauch messen und ggf. Erkenntnisse für Maßnahmen zur Energieeinsparung gewinnen?

Antwort zu 4:

Siehe Antwort zu Fragen 1-3.

Frage 5:

Bei welchen Neubauten der Senatsverwaltung im Rahmen der Schulbauoffensive sind separate Zähler für Heizenergie, Strom und Wasser nicht eingebaut?

1. Wie gehen die Bezirke in diesen Fällen mit den fehlenden Zählern um?
2. Hat der Senat einem Bezirk die Kosten für den Einbau von Unterzählern erstattet?

Antwort zu 5:

In der Regel sind Hauptzähler für das Schulgebäude und Unterzähler für die Sporthalle vorgesehen (siehe Antwort zu 2). Regulär sind zudem in den Ausgabeküchen Unterzählerplätze für externe Verbraucher (Caterer) vorhanden.

Zu 5.1: Wenn durch den Bedarfsträger nach Übergabe der Gebäude Abweichungen von der vereinbarten Leistung (z.B. das Fehlen beauftragter Unterzähler) erkannt werden, können diese der Baudienststelle mittels Beanstandungsanzeigen gemeldet werden. Auf dieser Grundlage wird der Sachverhalt geprüft und, sofern ein Anspruch besteht, eine Mängelbeseitigung veranlasst.

Zu 5.2: Außerhalb der in 5.1 genannten Mängelbeseitigung, nein.

Berlin, den 22.01.2026

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen